

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Mai 2021

Nr. 2021/733

Beschwerdeentscheid

Bernhard Steiner, Kestenholz betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 13. Juni 2021 zum Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

1. Sachverhalt

Am 13. Juni 2021 werden die Stimmberechtigten über das Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) abstimmen.

Bernhard Steiner, Sonnenweg 4, 4703 Kestenholz (nachfolgend Beschwerdeführer), führt mit Eingabe vom 20. Mai 2021 (eingegangen am 21. Mai 2021) Abstimmungsbeschwerde [i.S.v. Art. 77 Abs. 1 Bst. b Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR)¹⁾] gegen die bevorstehende eidgenössische Volksabstimmung vom 13. Juni 2021 betreffend das Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz). Der Beschwerdeführer erachtet den Text des Covid-19-Gesetzes im Abstimmungsheft als fehlerhaft und irreführend. Der Bürger müsse in die Lage versetzt werden, in voller Kenntnis der Sachlage abzustimmen. Der Beschwerdeführer erwartet, dass der Bundesrat und die Bundeskanzlei die Bevölkerung umgehend, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln wie Pressekonferenzen, amtliche Publikationen, soziale Medien, Tagespresse, usw. über alle Änderungen dieses Gesetzes informieren, insbesondere über die in der letzten Session im März 2021 beschlossene Fassung (Stand 1. April 2021).

2. Formelles

2.1 Eintreten

Gegen eidgenössische Wahlen und Abstimmungen kann nach Art. 77 BPR²⁾ i.V.m. § 156 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte [GpR]³⁾ beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Mit der vorliegenden Beschwerde werden die Informationen im Vorfeld der Abstimmung bemängelt [Abstimmungsbeschwerde; Art. 77 Abs. 1 Bst. b BPR⁴⁾ i.V.m. § 156 Abs. 1 GpR⁵⁾]. Der Beschwerdeführer hat Wohnsitz im Kanton Solothurn und ist im Kanton Solothurn stimmberechtigt. Er ist zur Erhebung der vorliegenden Beschwerde befugt.

Abstimmungsbeschwerden sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am 3. Tag nach der Veröffentlichung der offiziellen Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt eingeschrieben bei der Kantonsregierung einzureichen [Art. 77 Abs. 2 BPR⁶⁾ i.V.m.

¹⁾ SR 161.1.

²⁾ SR 161.1.

³⁾ BGS 113.111.

⁴⁾ SR 161.1.

⁵⁾ BGS 113.111.

⁶⁾ SR 161.1.

§ 160 GpR¹⁾). Einerseits besteht eine relative Verwirkungsfrist von drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, andererseits eine absolute Verwirkungsfrist von drei Tagen seit der Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt. Das amtliche Wahl- und Stimmmaterial ist den Stimmberechtigten frühestens vier Wochen und spätestens drei Wochen vor dem Wahl- und Abstimmungstag zuzustellen [Art. 11 Abs. 3 BPR²⁾ i.V.m. § 62 Abs. 1 GpR³⁾]. Den Stimmberechtigten wurden die Abstimmungsunterlagen zur Abstimmung vom 13. Juni 2021 in der Woche vom 17. - 22. Mai 2021 zugestellt. Die vorliegende Beschwerde wurde am 20. Mai 2021 per Einschreiben der schweizerischen Post übergeben und traf am 21. Mai 2021 bei der Staatskanzlei des Kantons Solothurn ein. Damit ist die dreitägige Beschwerdefrist [Art. 77 Abs. 2 BPR⁴⁾ i.V.m. § 160 GpR⁵⁾] gewahrt.

Die vom Beschwerdeführer gerügte Unregelmässigkeit der fehlerhaften und irreführenden Angaben im Abstimmungsbüchlein geht über die Zuständigkeit und die Kompetenz der Regierung des Kantons Solothurn hinaus. Aus der Rechtsweggarantie [Art. 29a BV⁶⁾] in Verbindung mit der verfassungsrechtlichen Garantie der politischen Rechte [Art. 34 BV⁷⁾] ergibt sich, dass eine gerichtliche Überprüfung auch dann erfolgen muss, wenn Unregelmässigkeiten infrage stehen, welche nicht auf das Gebiet eines Kantons beschränkt sind. Dies ändert jedoch nichts daran, dass nach dem klaren Wortlaut von Art. 77 BPR⁸⁾ alle die Verletzung des Stimmrechts betreffenden Beschwerden bei der Kantonsregierung zu erheben und dass solche Beschwerden innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt eingeschrieben einzureichen sind. Das Bundesgericht überprüft in der Folge auf Beschwerde hin die Entscheide der Kantonsregierungen [Art. 80 Abs. 1 BPR⁹⁾ i.V.m. Art. 88 Abs. 1 Bst. b BGG¹⁰⁾]. Dieser Rechtsmittelzug gilt auch, soweit die angerufene Kantonsregierung für die Behandlung der vorgebrachten Belange nicht zuständig ist. In einer gegen den Entscheid der Kantonsregierung gerichteten Beschwerde können dem Bundesgericht auch Fragen unterbreitet werden, welche die Kantonsregierung mangels Zuständigkeit nicht behandeln konnte, sofern sie auf kantonaler Ebene bereits aufgeworfen wurden (BGE 137 II 177, Erw. 1.2.3). Demnach darf der Regierungsrat des Kantons Solothurn mangels Zuständigkeit nicht auf die Beschwerde eintreten. Er hat einen formellen Nichteintretensentscheid zu fällen, weil er für die Behandlung der vorgebrachten Belange nicht zuständig ist.

2.2 Verfahren

Die Kantonsregierung entscheidet innert 10 Tagen nach Eingang der Beschwerde [Art. 79 Abs. 1 BPR¹¹⁾]. Nach § 162 i.V. m. § 1 Abs. 2 GpR¹²⁾ klärt die Staatskanzlei den Sachverhalt ab und stellt dem Regierungsrat Antrag. Mit dem heutigen Entscheid ist die Frist gewahrt.

2.3 Verfahrenskosten

Abstimmungsbeschwerdeverfahren sind gemäss Art. 86 Abs. 1 BPR¹³⁾ kostenlos. Für das vorliegende Verfahren trägt der Staat die Kosten.

¹⁾ BGS 113.111.

²⁾ SR 161.1.

³⁾ BGS 113.111.

⁴⁾ SR 161.1.

⁵⁾ BGS 113.111.

⁶⁾ SR 101.

⁷⁾ SR 101.

⁸⁾ SR 161.1.

⁹⁾ SR 161.1.

¹⁰⁾ SR 173.110.

¹¹⁾ SR 161.1.

¹²⁾ BGS 113.111.

¹³⁾ SR 161.1.

3. Beschluss

- 3.1 Auf die Beschwerde vom 20. Mai 2021 wird im Sinne der Erwägungen nicht eingetreten.
- 3.2 Die Verfahrenskosten trägt der Staat.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann binnen einer Frist von fünf Tagen beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden [Art. 82 Bst. c, Art. 88 Abs. 1 Bst. b und Art. 100 Abs. 3 Bst. b BGG]. Die Beschwerde muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht (Adresse: Schweizerisches Bundesgericht, Avenue du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14) eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden [Art. 48 Abs. 1 BGG]. Sie ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten [Art. 42 Abs. 1 BGG]. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt [Art. 42 Abs. 2 BGG]. Die Urkunden auf die sich die Beschwerde führende Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat. Ebenfalls beizulegen ist der angefochtene Entscheid [Art. 42 Abs. 3 BGG].

Verteiler

Regierungsrat (6)
Staatskanzlei (rol, ett/jol)
Bundeskanzlei, Bundeshaus, 3003 Bern
Bernhard Steiner, Sonnenweg 4, 4703 Kestenholz (Eingeschrieben (R))